



Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM

Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Referat Informationsdienste / Transparenz

Referatsleiter

Brüssel, den 17. Dezember 2019

Herrn [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

U.Z.: 19-2312-ADD-rh/ns

Antrag gestellt am: 06.11.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates der Europäischen Union.¹

Beiliegend erhalten Sie eine teilweise zugängliche Fassung der Dokumente **WK 5407/19** und **WK 3113/19**.² Ich bedaure jedoch, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der vollständige Zugang zu diesen Dokumenten nicht gewährt werden kann.

Was das Dokument **WK 3113/2019** anbelangt, so stützt sich die von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgesprochene teilweise Verweigerung der Verbreitung auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, der den Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates betrifft. In mehreren Stellungnahmen der Behörden eines Mitgliedstaats zu dem genannten Dokument wird nämlich auf unterschiedliche Positionen der Behörden eines Mitgliedstaats und der Behörden anderer Mitgliedstaaten hingewiesen, die während der Erörterungen im Rat zum Ausdruck gebracht wurden und die im Rahmen künftiger Beratungen im Rat mit gleichem oder ähnlichem Wortlaut erneut zum Ausdruck gebracht werden können. Nun könnte die Verbreitung solcher unterschiedlicher Positionen in der Öffentlichkeit aber den ordnungsgemäßen Ablauf dieser künftigen Beratungen und mithin auch den Entscheidungsprozess im Rat beeinträchtigen.

1 Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der Dokumentenzugangsverordnung (DokZugVO – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und der Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II zur Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35) geprüft.

2 Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Was das Dokument **WK 5407/2019** anbelangt, so stützt sich die von den französischen Behörden ausgesprochene teilweise Verweigerung der Verbreitung auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, der den Schutz von anhängigen Gerichtsverfahren betrifft, sowie auf Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung, der den Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates betrifft. In mehreren Stellungnahmen der französischen Behörden wird nämlich auf unterschiedliche Positionen hingewiesen, die nicht für die Freigabe an die Öffentlichkeit bestimmt sind, da sie im Rahmen künftiger Beratungen im Rat mit gleichem oder ähnlichem Wortlaut erneut zum Ausdruck gebracht werden könnten. Die Verbreitung solcher unterschiedlicher Positionen in der Öffentlichkeit könnte daher nicht nur den ordnungsgemäßen Ablauf künftiger Beratungen im Rat, sondern auch vor dem EuGH anhängige Gerichtsverfahren beeinträchtigen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Bescheides ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben.³

Mit freundlichen Grüßen

Fernando FLORINDO

(Anlagen)

3 Dokumente des Rates zu Zweitanträgen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wenn Sie einen Zweitantrag stellen, wird gemäß den Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene (Verordnung (EU) Nr. 2018/1725) Ihr Name in den betreffenden Dokumenten nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erscheinen. Nr. 2018/1725) Ihr Name in den betreffenden Dokumenten nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erscheinen.